

### **3.2.2 Emissionsüberwachung**

Seit 1992 werden gemäß Punkt 2.5 der REI und entsprechend der Richtlinie zur Kontrolle der Eigenüberwachung radioaktiver Emissionen aus Kernkraft-

werken [10] Messungen zur Kontrolle der Emissionsüberwachung des Genehmigungsinhabers durchgeführt.

In die Kontrolle der Eigenüberwachung sind einbezogen:

Kamin Nord I	(Abluft Blöcke: 1 / 2)
Kamin Nord II	(Abluft Blöcke: 3 / 4 und Personenschleuse)
Kamin Nord III	(Abluft Blöcke: 5 / 6)
Kamin ZAB	(Abluft Zwischenlager für abgebrannten Brennstoff)
Kamin ZAW	(Abluft Zentrale aktive Werkstatt)
Kamin ZLN	(Abluftstränge WLH 01 und 02)
Übergabebehälter N I -N III	(Kontrollbereichsabwasser Gesamtanlage)
Maschinenhaussümpfe	(Maschinenhausabwasser Blöcke 1 bis 6)
Übergabebehälter ZLN	(Kontrollbereichsabwasser Gesamtanlage ZLN)

Durch den Genehmigungsinhaber werden dazu alle Bilanzfilter aus den Probennahmesystemen der Kamine sowie mengenäquivalente Monats-, Quartals- und Jahresmischproben aus Übergabebehältern und Maschinenhaussümpfen für die Kontrolle der Eigenüberwachung bereitgestellt. Die vom Genehmigungsinhaber bestimmten Bilanzwerte werden durch das LUNG M-V geprüft. Dazu erfolgen an den Bilanzfiltern  $\alpha$ - und  $\gamma$ -spektrometrische Einzelnuklidanalysen sowie Sr-90-Bestimmungen und an den Wasserproben  $\gamma$ -spektrometrische Einzelnuklidanalysen sowie Sr-90-, H-3- und Gesamt- $\alpha$ -Bestimmungen.

Tabelle 5 zeigt die Probenentnahmen im Rahmen der Kontrolle der Eigenüberwachung

KGR	Medium	Probenzahl
Abluft	Aerosole	540
Wasser	Abwasser	111
Summe :		651

ZLN	Medium	Probenzahl
Abluft	Aerosole	120
Wasser	Abwasser	30
Summe		150

Tabelle 5